



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1,50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatteaumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{8}$ S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2,25 M., $\frac{1}{2}$ S. 750 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{8}$ S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 74 (R. 54).

Leipzig, Donnerstag den 31. März 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

In der 61. ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, dem 23. März 1921, wurde der Vorstand für das kommende Vereinsjahr wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender: Richard Friederichsen i. Fa. R. Friederichsen & Co.,
2. Vorsitzender: Arnold Paetz i. Fa. Gerth, Paetz & Co.,
1. Schriftführer: Waldemar Heldt in gleichnamiger Firma,
2. Schriftführer: Martin Riegel i. Fa. J. Harder, Altona,
- Schatzmeister: Hermann Findeisen i. Fa. Herold'sche Buchhandlung.

Hamburg, 24. März 1921.

Der Vorstand:

J. A.: Waldemar Heldt,
1. Schriftführer.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Nachdem wir von der Firma Verlag und Versand für deutsche Literatur, Hans Eugen Hummel in Berlin C. 19, die schriftliche Zusicherung erhalten haben, daß sie sich an die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen sowie an die Verkaufsbestimmungen des Schweizerischen Buchhändlervereins halten wird, teilen wir hiermit öffentlich mit, daß wir die genannte Firma insolgedessen von der Liste derjenigen Firmen, die deutsche Bücher nicht nach den Bestimmungen der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen oder nach den Verkaufsbestimmungen des Schweiz. Buchhändlervereins verkaufen, gestrichen haben.

Zürich und Bern, den 24. März 1921.

Für den Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins.

Der Präsident: Der Sekretär:
Mag. Mascher. Dr. R. v. Stürler.

Die Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Buchhandels.

Der heutige Stand.

Von Dr. Oskar Sieber, Tübingen.

Unter dieser Überschrift wurde im Börsenblatt Nr. 43 vom 21. Februar über die Versammlung berichtet, die am Nachmittag des 14. Februar in Leipzig stattfand. Von der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins hatten weite Kreise des wissenschaftlichen Buchhandels diejenige Klärung erwartet, ohne die sie kaum hoffen können, zu Beginn des Sommersemesters den Vertrieb wissenschaftlicher Literatur mit Aussicht auf befriedigenden Erfolg in Gang zu bringen. Da diese Erwartung enttäuscht wurde, blieb den wissenschaftlichen Sortimentern und Verlegern, für die der heutige Schwebezustand gleich bedenklich ist, kein anderer Ausweg als der, ihre gemeinsamen Sorgen ge-

meinsam zu beraten. Daß sie sich auf diesem Wege zu gemeinsamer Arbeit, zu einer wirklichen »Arbeitsgemeinschaft« schneller zusammengefunden haben, als selbst die Wegbereiter dieser Bestrebungen gehofft hatten, ist der beste Beweis dafür, daß es hier kein Halten mehr gibt.

In den Beratungen des 24er Ausschusses am 26. Februar 1921 nahmen die Erörterungen über die Versammlung vom 14. Februar einen, man möchte beinahe sagen unverhältnismäßig breiten Raum ein. Aber man mag zu diesem wiederum auch für die nächstbeteiligten überraschenden Ergebnis der Ausschussberatungen vom 26. Februar stehen, wie man will: schon Herr Schumann hat daraus die einzig mögliche Schlussfolgerung gezogen: »Die Bestrebungen, den Sortimenten-Teuerungszuschlag und die Besorgungsgebühr für die Verlagswerke eines großen Teiles wissenschaftlicher Verleger zu beseitigen, sind nicht mehr aufzuhalten.« (Börsenblatt vom 4. März 1921.)

Die beiden dieser Verlegergruppe angehörenden Mitglieder des 24er Ausschusses hielten sich nach ihrer Aussprache mit den Vertretern des Sortiments für verpflichtet, sich bis zur Ostermesse jeder Propaganda zu enthalten, die dahin führen könnte, daß ihre Bestrebungen in noch weiteren Kreisen des Buchhandels Gefolgschaft finden. Darüber hinaus haben einzelne wissenschaftliche Verleger, die ihren Geschäftsfreunden schon ihre Vorzugsbedingungen mitgeteilt hatten, davon abgesehen, diese zu dem in Aussicht gestellten Termin in Kraft zu setzen. Ganz mit Recht werden diese Firmen jetzt teilweise recht unfsanft daran erinnert, daß sie mit einzelnen Sortimentern einen rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen haben, nach welchem sie sich diesen gegenüber verpflichtet haben, ihre Verlagsartikel zu den mitgeteilten Bedingungen zu liefern, wogegen diese Sortimentern sich verbindlich machten, keinerlei Teuerungszuschlag auf ihre Verlagswerke zu nehmen. In den verschiedensten Unversitätsstädten haben sich — aus zwingenden Gründen — gerade große Sortimentern schon jetzt wichtigen Kunden gegenüber auf Lieferung ohne Teuerungszuschlag mehr oder weniger festgelegt. So schreibt mir einer der ersten Unversitätsbuchhändler: »Auf alle Fälle muß bis zum Beginn des Sommer-Semesters Klarheit geschaffen werden. Von dem Wegfall des Teuerungszuschlags habe ich bereits mit den hiesigen Buchhandlungen zusammen den Rektor der hiesigen Unversität in Kenntnis gesetzt und ihn gebeten, bei allen Fachschaften und Dozenten dahin zu wirken, daß möglichst sämtliche Lieferungen nun auch dem Sortiment zugewiesen werden, da uns nur eine Erhöhung des Umsatzes ein weiteres Entgegenkommen auch in bezug auf sonstige wissenschaftliche Literatur ermöglicht.«

Daß in solchen Fällen das von Firma zu Firma getätigte Abkommen nicht in vollem Umfange in Kraft gesetzt werden soll, das kann nur jemand verlangen, der den Verhältnissen zum mindesten in kleinen und mittleren Unversitätsstädten völlig fremd gegenübersteht. Wollte sich ein wissenschaftlicher Verleger der Einhaltung eines derartigen Vertrags unter Berufung auf die Ordnungen des Börsenvereins etwa im Streitwege entziehen, so ist bei der Unübersichtlichkeit der heute geltenden »Gesetzgebung« des Börsenvereins kaum anzunehmen, daß er damit durchbringen würde.